

Sie Beschlagnahme des „Bundestrath“.

* Hamburg, 14. März. Der von den Engländern beschlagnahmte Dampfer „Bundestrath“ ist nunmehr hier eingetroffen. In der „R. Hamb. Flg.“ macht ein Augenzeuge u. folgende Mitteilungen:

Während der Nacht nach der Beschlagnahme wurde unter Captain von dem Besitzhaber des englischen Kriegsschiffes durch Signale aufgerufen, den Dampfer „Bundestrath“ nicht mehr als die Germania habe in der Stunde laufen zu lassen. Captain Weismann telegraphierte jedoch in aller Eile zurück, daß er seinem Dampfer entweder viele Fahrt oder gar keine leiste leise. Wenn der Engländer hierauf nicht eingehandelt hätte, dann liege er seine Dampfer trübe und der Engländer möglicherweise, wie er ihn nach Telegramm bringe. Der Engländer reagierte nun wohl oder übel aufzugeben; die Weiterfahrt wurde mit 10 bis 11 Knoten in der Stunde fortgesetzt. Richtigkeit bestätigte mir unsere in voller Kriegsdrähtung befindliche englische Befreiung an Bord. Der englische Kreuzer hielt sich befindlich in feste Entfernung vorne. Während dieser Fahrt erschien wie von den englischen Soldaten, daß der Kreuzer schon mehrere Tage vergeblich auf den „Bundestrath“ gesucht hatte und daß er gerade an dem Nachmittag, da man annahm, daß wir uns gegen passiert seien, noch Deltos-Bal abholen wollte, um und dort die Fahrt zu verlegen, als wir in Sicht kamen.“ — Über die Durchschlagung der Ladung heißt es: „Die Welsch, sowie die Gaußkopffräse konnten sich mit Ausnahme der vier Transvaaler frei an und von Bord begreifen und an Land bewegen. Die vier Transvaaler blieben unter schwerer Bewachung an Bord. Niemand durfte mit ihnen verkehren oder sprechen. Eine Anzahl fachkundiger Decksoffiziere wurde am Ende in einem Schuppen untergebracht und dort befreit. Schließlich wurde mit der Entlastung der Ladung begonnen, die von Südafrika erfolgt wurde. Zehn Tage wurde geöffnet. Eine Theorie, die in Januar als Durchsicht von Bombay an Bord gekommen war, für diese über zu hohes erachtete, erzeugte befürchtete die Aufmerksamkeit der Engländer. Sein Offizier stellte sich heraus, daß es mit indischer Ladung, die sich in Goldene befand, gefüllt war. Bekundete Aufmerksamkeit widmete die Engländer auch 100. Offiziaten: Jeder kam wurde geöffnet und genau vermessen, um festzustellen, ob sich in dem Tant auch noch ein anderer befände. In solchen Tant wurden nämlich viele Gewichte für den Jamesonischen Einfall seinerzeit eingeschlagen. Die Engländer kannten alle den Kammler. Das ganze Ergebnis der Entlastung und höheren genauen Untersuchung der letzten Schiffsladung waren — eine große Ladung, die aber in der Ladefläche vergraben waren. Diese wurden auch wieder zurückgegeben. Das Resultat war also Null.“

Deutsches Reich.

* Berlin, 16. März. (Gleicher Betriebszölle und Minimalkreis.) Das Fleischbau-Gesetz und die Fleischausgabe haben in letzter Zeit vielfach Anlaß zu Streitigkeiten über die Befreiung der Zolltarif gegeben. Mit einem neuen Projekt erhebt die „Post“ auf dem Plan, indem sie dabei einer Schrift „Die deutschen Getreidezölle der Zukunft“ anschließt. In dieser Schrift wird die sogenannte „Billing scale“, der gleitende Zolltarif, vorgeschlagen. Dieser Zolltarif besteht darin, daß ein bestimmter Minimalkreis für das Inland festgelegt und daß der Zoll in jedem Jahre je nach der Höhe des Weltmarktpreises binaus- oder heruntergezogen wird, sobald immer Weltmarktpreis plus Zoll mindestens den Minimalkreis erreichen müssen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat zwar dieses Zollsystem in England Erosion gemacht, aber der Verfasser der Schrift und mit ihm die „Post“ wollen diese geschichtliche Periode nicht für die Gegenwart gelten lassen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz andere geworden seien. Während nämlich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das Inland getreide durch die Hauptroute geprägt und ein Weltmarktpreis infolge der schwierigen Transportfrage kaum existiert habe, sei jetzt der Weltmarktpreis für die Produktion entscheidend und die Zollwirtschaft diesem Preise unterworfen, sofern nicht eben ein festgelegter Maximalpreis der Landwirtschaft zu Hilfe kommt. Für die Landwirtschaft liegt natürlich bei diesem Vorschlag das Entwickeln nicht in der Zollfrage, sondern in dem Minimalkreis. Wohl aber ist die Zollfrage von entscheidender Wichtigkeit 1) für die Regierung, 2) für das Ausland und in Verbindung damit für die Industrie, 3) für die Consumenten. Gelingt sind Getreidezölle auch jetzt schon eine sehr schwankende Einnahme, weil sie sich nach dem Quantum der Einfuhr richten und weil diese wiederum mit dem größeren oder geringeren Ertrag der Inlandsernte zusammenhängt. Wird aber ein gleitender Zolltarif eingezogen, so hört natürlich jede Basis auf, wenn Deutschland die Einfuhr bekämpft, wäre sehr schädlich, wenn Deutschland gar nicht exportiert. Nun wird aber das Getreide nach Deutschland austreibende Ausland sich noch immer über einen feststehenden hohen Getreidezoll gefallen lassen, als einen gleitenden, sich auf Jahr zu Jahr verändernden Zoll, weil es dabei jede Basis für einen wenigstens annähernd gleichmäßigen Export verhindert. Es würde sich vornehmlich deutlich Exporttarif ebenfalls von Jahr zu Jahr nach verschiedenen Zollzöllen zu behalten, und das dabei die deutsche Industrie schwer zu Schaden kommen müßte, liegt auf der Hand. Und nun endlich der Consument! Bei einem feststehenden Zollzoll kann er eigentlich auch einmal ein sehr niedriges Brodtage erzielen, weil dann infolge guter Ernten billigere Jahre einen Ausgleich schaffen. Bei einem durch eine gleitende Zollzoll garantieren Windsturzpreise — der natürlich nicht sehr gering beweisen kann — wäre diese Möglichkeit des Ausgleichs nicht vorhanden. Der Consument könnte es sich noch allenfalls gefallen lassen, wenn der garantisierte Windsturzpreis zugleich als Maximalpreis garantiert wäre, dass aber wieder man nicht genau etwas hören will. So ist der Vorschlag der „Post“ aus verschiedenen Gründen sachlich nicht zu billigen. Er ist aber auch tatsächlich verfehlt, weil er zu einer sehr ungünstigen Zeit kommt. Schön der Streit um das Fleischbau-Gesetz ist der Sachen der Fleischausgabe nicht sehr ähnlich, und wenn jetzt neben der drohenden Fleischvertheilung auch einer Wohrgesetz das Wort gesetzt wird, die unter allen Umständen auf eine Brabzvertheilung hinzuwirken müßte, so muß dies der Sache der Fleischausgabe schaden. Darauf ankommt, für den Fall der Auslösung den radikalsten Parteien möglichst vielen und möglichst günstigen Agitationsspiel zu liefern. Die „Post“ ist eins der Blätter, das am eifrigsten für die Fleischausgabe eintritt, aber ob man im Reichstagssammt von dieser „volksfestlichen Bindigkeit“ sehr erstaunt sein wird, ist doch recht die Frage.

* Berlin, 16. März. Die Vorarbeiten zur Einführung des Polizeivertrags, welche durch die Holzung des Reichstages unterstrichen wurden, werden von dem

Reichskabinett mit allem Nachdruck wieder aufgenommen werden, sobald das Plenum des Reichstages und der Bundesrat ihre Zustimmung zu den Abänderungsabschlüssen der Budgetkommission erzielt haben. Die Einführung des Vertrags soll so bald wie möglich erfolgen. Ein bestimmter Zeitpunkt dafür läßt sich noch nicht angeben. Doch ist es möglich, daß der Gesetzestext schon am 1. Juli veröffentlicht wird.

Der 1. September, der in der Budgetkommission von der Regierung als Termin für Einführung der veränderten Postabrechnung vorgesehen worden ist, ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der Postabrechnung als „Postabrechnung“ ist lediglich als Grundlage für die rechtlichen Folgen angenommen worden, die daraus entstehen, daß die neue Verordnung nur während eines Teiles des Kalenderjahrs in Wirklichkeit in Kraft trete. Die Bezeichnung der